

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Petra Vandrey (GRÜNE)**

vom 6. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Mai 2025)

zum Thema:

Gefangenenvergütung: Wann wird die Rechtsprechung des BVerfG in Berlin umgesetzt?

und **Antwort** vom 22. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2025)

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Frau Abgeordnete Dr. Petra Vandrey (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22514
vom 06. Mai 2025

über Gefangenenvergütung: Wann wird die Rechtsprechung des BVerfG in Berlin umgesetzt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann setzt Berlin die Entscheidung des BVerfG vom 20.06.2023 zur Anpassung der Gefangenenvergütung um, nachdem die Senatsverwaltung für Justiz schon im Rechtsausschuss vom 21.02.2024 mitgeteilt hatte, eine entsprechende Senatsvorlage sei für den Zeitpunkt nach der Sommerpause 2024 geplant?

Zu 1.: Die beabsichtigten Anpassungen sind in einen Gesetzesentwurf zur Reform der Berliner Justizvollzugsgesetze eingeflossen, der im Übrigen weitere umfängliche Neuregelungen enthält, deren Erarbeitung mehr Zeit als noch im Februar 2024 prognostiziert, benötigte. Der fertiggestellte Referentenentwurf wird den beteiligten Fachkreisen und Verbänden Ende Mai zum Zwecke der Anhörung übermittelt werden. Eine Senatsvorlage und die anschließende Vorlage an das Abgeordnetenhaus werden voraussichtlich nach der Sommerpause 2025 erfolgen.

2. Welche Regelungen sind für Berlin vorgesehen, um die Gefangenenvergütung so zu regeln, dass sie der Rechtsprechung des BVerfG gerecht wird?

Zu 2.: Ausgehend von den im Rahmen der vom Strafvollzugausschuss der Länder einberufenen länderübergreifenden Arbeitsgruppe erarbeiteten Empfehlungen, strebt Berlin eine substanzielle Erhöhung der Eckvergütung an. Darüber hinaus ist eine Erhöhung der nichtmonetären Vergütungskomponente (sog. Ausgleichstage) geplant.

3. Wie hoch ist die Vergütung der Gefangenen in Berlin jetzt, wann wurde sie zuletzt angepasst, wie hoch soll sie künftig liegen?

Zu 3.: Die Vergütung erfolgt gemäß der Justizvollzugsvergütungsverordnung (JVollzVergV) nach den Vergütungsstufen I bis V und ist abhängig von den Anforderungen an die jeweilige Tätigkeit. Während in der Vergütungsstufe I für Arbeiten einfacher Art keine Vorkenntnisse erforderlich sind und nur geringe Anforderungen an die Leistungsfähigkeit gestellt werden, setzt Vergütungsstufe V einen Berufsabschluss oder vergleichbare Fähigkeiten sowie ein besonderes Maß an Können und Verantwortung voraus.

Der aktuelle Stundenlohn je Vergütungsstufe kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Dieser wurde zuletzt zum 01.01.2025 angesichts der neu festgelegten Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung angepasst, welche maßgeblich für die Eckvergütung und den Grundlohn je Vergütungsstufe ist.

Vergütungsstufe	Stundenlohn ab 01.01.2025
I	1,88 €
II	2,16 €
III	2,43 €
IV	2,69 €
V	2,97 €

Ausgehend von einer Arbeitszeit von 37 Stunden pro Woche und 21 Arbeitstagen pro Monat beträgt die monatliche Vergütung abzüglich des Arbeitslosenversicherungsanteils derzeit 288 € in der Vergütungsstufe I, 373 € in der Vergütungsstufe III und 456 € in der Vergütungsstufe V.

Es ist beabsichtigt, die in der länderübergreifenden Arbeitsgruppe erarbeitete Empfehlung zur Erhöhung der Eckvergütung von derzeit neun Prozent auf einen Richtwert von 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV umzusetzen.

4. Welche Beschäftigungsmöglichkeiten gibt es im Berliner Strafvollzug für die Inhaftierten?

Zu 4.: Um die differenzierten Bedarfe inhaftierter Personen abzudecken, ist das Beschäftigungsangebot in den Berliner Justizvollzugsanstalten vielfältig. Es umfasst arbeitstherapeutische Maßnahmen/Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, inkl. Sprachförderung, die Beschäftigung und Ausbildung in eigenen (Handwerks-) Betrieben, die Beschäftigung in Unternehmerbetrieben sowie die Ausübung von Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung des laufenden Anstaltsbetriebs. Im offenen Strafvollzug gehen geeignete Gefangene einem freien Beschäftigungsverhältnis oder der Selbstbeschäftigung außerhalb der Haftanstalt nach. Das anstaltseigene Angebot wird durch Maßnahmen externer Bildungsträger ergänzt.

5. Wieviel Prozent der Inhaftierten gehen im Strafvollzug einer Beschäftigung nach? Bitte aufschlüsseln nach Justizvollzugsanstalten und den Jahren 2023 und 2024.

Zu 5.: Die Beschäftigungsquoten im Berliner Justizvollzug für die Jahre 2023 und 2024 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Justizvollzugsanstalt	Beschäftigungsquote 2023	Beschäftigungsquote 2024
JVA Moabit	41 %	42 %
JVA Tegel	73 %	68 %
JVA Heidering	68 %	70 %
JVA Plötzensee	67 %	65 %
JVA des Offenen Vollzuges Berlin	84 %	84 %
JVA für Frauen Berlin	79 %	88 %
Jugendstrafanstalt Berlin	75 %	74 %
Berliner Justizvollzug insgesamt	70 %	70%

Berlin, den 22. Mai 2025

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz